

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV)

7
Ausfertigung

Hausanschrift: ARoV Potsdam-Mittelmark, Fr.-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 / 289-3858

Bearbeiter: Fr. Theuner

Datum: 19. Sep. 1997

Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen
(VermG)

Unser Aktenzeichen: (bisheriges) P 12038-640056-90 IID211
(jetziges) P 12038-2519-92 IID211

In dem Verwaltungsverfahren

des Anspruchstellers

Jens-Jürgen Bloch
Albert-Schweitzer-Str. 4
30880 Laatzen

Verfahrensbevollmächtigte:

Notare/Rechtsanwälte

Dr. Lippmann, Hett & Partner
Albert-Schweitzer-Str. 4
30880 Laatzen

AZ: 1129/93

Verfügungsberechtigte und Gläubiger von Grundpfandrechten:

Gemeinde Wilhelmshorst über
Amt Michendorf
Potsdamer Str. 35
14552 Michendorf

Verfahrensbeteiligte:

1. Kreditanstalt für Wiederaufbau 830 507 466
Altforderungen Bereich Brandenburg
PSF 143
10104 Berlin
2. Dr. Jur. Hans-Gerd von Dücker
Renkenweg 10
78464 Konstanz
3. Ilse Hammel
Hügelweg 8
14557 Wilhelmshorst

4. Andrea Soika
Michael Soika
 Hügelweg 2
 14557 Wilhelmshorst
5. Magistrat der Stadt Potsdam
 -Kämmerei-
 Friedrich-Ebert-Str. 79-81
 14469 Potsdam

wegen vermögensrechtlicher Ansprüche

erläßt das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf den am 21.09.1990 eingegangenen Antrag folgenden

B e s c h e i d :

1.
 Das Eigentum an den Grundstücken in Wilhelmshorst, Landkreis Potsdam-Mittelmark,
frühere Bezeichnung: Grundbuch von Neu-Langerwisch, Bd 5, Blatt 148, Kartenblatt 6, Parzellen 92, 93, 94, 95 Größe: 5.153 qm
heutige Bezeichnung: Wilhelmshorst, Liegenschaftsblatt (LB) 384, Flur 6, Flurstücke 33, 34, 95/1, 95/3, 95/4 und 96
 Größe: 5.153 qm

wird

Herrn Jens-Jürgen Bloch zum Alleineigentum übertragen.

2.
 Ein Wertausgleich war nicht festzusetzen.

3.
 Der Ablösebetrag wird auf 3.315,46 DM festgesetzt und ist unter Verzicht auf die Rücknahme bei dem Amtsgericht Potsdam, Hinterlegungsstelle, Hegelallee 8, 14567 Potsdam, zu hinterlegen.

4.

Der Verfahrensbeteiligten zu 3) wird an dem Grundstück in Wilhelmshorst, Flur 6, Flurstück 96 ein dingliches Vorkaufsrecht eingeräumt.

5.

Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

B e g r ü n d u n g :

I.

Ursprünglich eingetragener Eigentümer der Grundstücke in Wilhelmshorst Blatt 148 war Herr Ernst von Dücker. Das Flurstück 96 war bereits mit einem Einfamilienhaus bebaut, als es noch im Eigentum von Herrn Ernst von Dücker stand.

Die Grundstücke waren mit Sicherungshypotheken und Darlehen aus den Jahren 1908, 1909, 1919 und 1951 belastet. Ab dem 18.07.1952 wurden die Grundstücke staatlich verwaltet. Ab 1960 wurden die Grundstücke mit zwei Aufbaugrundschulden in Höhe von 6.000,00 Mark und 6.800,00 Mark und einer Aufbauhypothek in Höhe von 10.365,00 Mark dinglich belastet, um dringend notwendige Baumaßnahmen zur Werterhaltung durchführen zu können. Den geringen jährlichen Mieteinnahmen standen dabei Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Instandsetzungskosten gegenüber, die die Einnahmen überstiegen. Ein erneuter Kreditantrag in Höhe von 15.000,00 Mark für die Durchführung von Baumaßnahmen wurde schließlich von der Stadt- und Kreissparkasse Potsdam am 31.07.1987 abgelehnt, weil die bereits vorhandenen Grundstücksbelastungen einen weiteren Kredit nicht mehr hätten absichern können.

Die am 19.09.1987 durchgeführte Wertermittlung ergab einen dem Sachwert entsprechenden Verkaufswert von 16.300,00 Mark. Mit Wirkung vom 31.12.1987 erfolgte die Überführung der Vermögenswerte in Volkseigentum auf der Grundlage des Gesetzes über die Bereitstellung von Grundstücken für Baumaßnahmen (Baulandgesetz) vom 15.06.1984 (GBl. der DDR I 1984, S. 201 ff).

Im Jahre 1990 wurde das Flurstück 95 der Flur 6 vermessen und es entstanden zunächst die Flurstücke 95/1 und 95/2, nach einer weiteren Vermessung entstanden aus dem Flurstück 95/2 die Flurstücke 95/3 und 95/4.

Am 27.03.1990 verlieh der Rat des Kreises Potsdam Herrn Heinz und Frau Ilse Hammel mit Wirkung vom 01.03.1990 an dem Grundstück in Wilhelmshorst, Liegenschaftsblatt 384, Flur 6,

Flurstück 96 ein unbefristetes dingliches Nutzungsrecht. Die Verleihung erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes vom 14.12.1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. der DDR Teil I, 1970, S. 372) in Verbindung mit dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke vom 19.12.1973 (GBl. der DDR Teil I 1973, S. 578).

Am 07.03.1990 schlossen Herr Heinz und Frau Ilse Hammel mit dem Rat der Gemeinde Wilhelmshorst vor dem Staatlichen Notariat Potsdam/Land unter dem Gesch-Z: 2-20-230-90 einen Eigenheimkaufvertrag über das auf dem Flurstück 96 der Flur 6 belegene Eigenheim.

Ein Gebäudegrundbuchblatt wurde nicht angelegt.

Mit notariellem Kaufvertrag veräußerte der Rat der Gemeinde Wilhelmshorst am 31.05.1990 vor dem Staatlichen Notariat Potsdam/Land, Gesch.-Z: 2.20.3611-90 das Flurstück 95/1 der Flur 6 zwecks Eigenheimbau an die Eheleute Andrea und Michael Soika.

Die Eintragung in das Grundbuch als Eigentümer erfolgte nicht.

Mit Posteingang vom 21.09.1990 hat Frau Ilse Bloch die Rückübertragung der oben bezeichneten Grundstücke beantragt. Mit notariellem Abtretungsvertrag vom 21.04.1997 vor dem Notar Dr. Winfried Lippmann in Laatzen, Gesch.-Z: 226/1997, trat sie ihre Rückübertragungsansprüche an den im Tenor bezeichneten Grundstücken an Herrn Jens-Jürgen Bloch ab.

Mit Schreiben vom 05.12.1995 beantragte die Verfahrensbeteiligte zu 3) für das Flurstück 96 der Flur 6 ein Vorkaufsrecht. Sie ist seit dem 10.04.1967 Mieterin des Hauses. Herr Heinz Hammel ist zwischenzeitlich verstorben.

II.

1.
Das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Potsdam-Mittelmark, ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (§§ 22 ff und § 35 VermG).

2.
Dem Antrag war zu entsprechen, da der Anspruchsteller hinsichtlich der oben bezeichneten Vermögenswerte gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 VermG rückübertragungsberechtigt ist.

Der Entscheidung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die formelle Berechtigung des Anspruchstellers ergibt sich aus

dem Erbschein des Amtsgerichts Potsdam vom 13.03.1997, Gesch.-Z: 5/1 VI 289/94, wonach Herr Ernst von Dücker von Frau Ilse Bloch beerbt wurde und aus dem notariellem Abtretungsvertrag vom 21.04.1997 vor dem Notar Dr. Winfried Lippmann in Laatzien, Gesch.-Z: 226/1997, mit welchem Frau Ilse Bloch ihre Rückübertragungsansprüche an den Vermögenswerten an Herrn Jens-Jürgen Bloch abgetreten hat.

Die materielle Berechtigung ergibt sich daraus, daß die Vermögenswerte einer Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 VermG unterlagen.

Eine Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 VermG liegt vor, wenn bebaute Grundstücke und Gebäude aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden.

Die Mieten bewegten sich überwiegend auf staatlich festgelegtem Niedrigstniveau und reichten im vorliegenden Fall nicht aus, um die Grundstücke und das darauf befindliche Gebäude baulich zu erhalten.

Der Gesamterlös, der jährlich durch die Vermietung des Einfamilienhauses erzielt werden konnte, reichte nicht annähernd aus, um die Instandsetzungskosten aufzubringen, so daß nur nicht kostendeckende Mieteinnahmen erzielt wurden. Eine Überschuldung im Sinne des § 1 Abs. 2 VermG liegt dann vor, wenn aufgrund ökonomischer Zwänge ein Grundstück an die Überschuldungsgrenze herangeführt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn eine weitere dingliche Belastung eines Grundstückes durch den ermittelten Grundstückswert nicht mehr gesichert worden wäre.

Schließlich reichte der Grundstückswert nicht mehr aus, um eine weitere Belastung der Grundstücke abzusichern. Die Überführung in Volkseigentum erfolgte, nachdem zuvor ein erneuter Kreditantrag in Höhe von 15.000,00 Mark durch die Stadt- und Kreissparkasse Potsdam abgelehnt wurde. Zu diesem Zeitpunkt standen dem ermittelten Grundstückswert (Verkaufswert) Grundstücksbelastungen in Höhe von 33.914,76 Mark gegenüber.

Es liegt daher eine Überführung der Vermögenswerte in Volkseigentum aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener Überschuldung gemäß § 1 Abs. 2 VermG vor.

3.
Ausschlußgründe gemäß §§ 4, 5 VermG greifen nicht.

Insbesondere liegen für das Flurstück 96 der Flur 6 und das darauf befindliche Gebäude keine Ausschlußgründe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 VermG vor.

Gemäß § 4 Abs. 2 VermG ist die Rückübertragung ausgeschlossen, wenn natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen nach dem 08.05.1945 in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben.

Das den Eheleuten Hammel im Zusammenhang mit dem Verkauf des Gebäudes verliehene dingliche Nutzungsrecht kann für sich allein genommen keinen redlichen Erwerb im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 VermG vermitteln.

Der Erwerb des Eigentums an einer Immobilie setzt stets die Eintragung im Grundbuch voraus.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschuß vom 26.09.1994 - BVerwG 7 B 50.94) kann das Vorliegen eines Ausschlußgrundes nur dann angenommen werden, wenn der Eigentumserwerb an dem Gebäude durch Eintragung in das Gebäudegrundbuch vollendet wurde.

Die in § 4 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz VermG geregelten Ausnahmen von der sog. Stichtagsregelung kommen folglich einem redlichen Erwerber nur dann zugute, wenn sich der Rechtserwerb mit der Eintragung im Grundbuch (Gebäudegrundbuch) vollendet hat.

Im vorliegenden Fall wurde zwar der Verfahrensbeteiligten zu 3) ein dingliches Nutzungsrecht verliehen, jedoch erfolgte keine Eintragung als Eigentümer in das Gebäudegrundbuch, so daß allenfalls Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz in Betracht kommen.

Aber auch das Flurstück 95/1 der Flur 6 ist nicht gemäß § 4 Abs. 2 VermG von der Rückübertragung ausgeschlossen.

Im vorliegenden Fall haben Frau Andrea und Herr Michael Soika am 31.05.1990 zwar einen notariellen Kaufvertrag (Gesch.-Z: 2-20-3611-90) vor dem Staatlichen Notariat Potsdam/Land über das o. g. unbebaute Flurstück abgeschlossen.

Das Rechtsgeschäft wurde aber nach dem Stichtag (18.10.1989) abgeschlossen, sodaß der Ausschlußgrund des § 4 Abs. 2 VermG nicht greift.

Einer der Ausnahmetatbestände des § 4 Abs. 2 Satz 2 VermG liegt nicht vor, da diese stets einen Vollerwerb voraussetzen. Zum Eigentumserwerb an Grundstücken war auch in der Rechtsordnung der DDR, § 26 Abs. 1, 2 Zivilgesetzbuch (ZGB) die Eintragung des Erwerbers in Abteilung I des Grundbuches erforderlich. Eine Eintragung der Frau Andrea und des Herrn Michael Soika im Grundbuch ist nicht erfolgt, sodaß kein die Rückübertragung ausschließender Vollerwerb gegeben ist (vgl. Beschuß des BVerwG v. 29.10.1993, AZ: 7/B 185.93).

Eventuell bestehende Ausgleichsansprüche sind zivilrechtlicher Natur und bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt.

Auch die Flurstücke 33 und 34 der Flur 6 sind nicht von der Rückübertragung ausgeschlossen, insbesondere ist der

Ausschlußgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 b VermG nicht einschlägig.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, daß die Flurstücke 33 und 34 der Flur 6 bereits vor Überführung in Volkseigentum als Nutzungsart "Weg" aufwiesen. Damit standen Wege im Privateigentum des ehemaligen Eigentümers.

Der Ausschlußgrund des § 5 Abs. 1 b VermG kann aber nur einschlägig sein, wenn nach der schädigenden Maßnahme im Sinne des § 1 VermG der Vermögenswert dem Gemeingebrauch gewidmet wurde.

Stand jedoch ein Weg im Privateigentum und wurden keine wesentlichen baulichen Veränderungen vorgenommen, so ist dieser zurückzuübertragen.

Es ist nicht Aufgabe des Vermögensgesetzes, ein Verfahren nach dem Straßengesetz zu ersetzen.

4.

Ein Wertausgleich gemäß § 7 VermG war nicht festzusetzen. Nach § 7 Abs. 1 VermG sind nur die vom Verfügungsberechtigten, also der Stadt, Gemeinde oder der Kommunalen Wohnungsverwaltung (KWV), für eine Bebauung, Modernisierung oder Instandhaltung entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn diese im Kalenderjahr im Durchschnitt 10.000 Mark der DDR überschritten haben.

Werterhöhungen wurden vom Verfügungsberechtigten nicht vorgetragen und waren nicht zu ermitteln.

5.

Mit der unanfechtbaren Rückübertragung des Eigentums sind die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Eigentum ergeben, von dem Anspruchsteller wahrzunehmen (§ 16 VermG). Mit der Rückübertragung tritt dieser in alle in Bezug auf den Vermögenswert bestehenden Rechtsverhältnisse ein. Rechte Dritter, insbesondere bestehende Miet- oder Nutzungsrechtsverhältnisse werden durch die Rückübertragung nicht berührt (§ 17 VermG).

Dingliche und sonstige Rechte Dritter ergeben sich aus dem Übergabeprotokoll.

6.

Der Ablösebetrag war gemäß § 18 VermG auf 3.315,46 DM festzusetzen.

Die Ermittlung des Ablösebetrages ergibt sich aus dem in diesem Bescheid enthaltenen Berechnungsbogen.

7.

Der Verfahrensbeteiligten zu 3) war gemäß § 20 VermG an dem Flurstück 96 der Flur 6 ein dingliches Vorkaufsrecht einzuräumen.

Gemäß § 20 VermG ist Mietern und Nutzern von Ein- und

Zweifamilienhäusern sowie von Grundstücken für Erholungszwecke, die der staatlichen Verwaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 unterlagen oder auf die ein Anspruch auf Rückübertragung besteht, auf Antrag ein Vorkaufsrecht am Grundstück einzuräumen, wenn das Miet- oder Nutzungsverhältnis am 29.09.1990 bestand und im Zeitpunkt der Entscheidung fortbesteht.

Für das Flurstück 96 der Flur 6 besteht ein Anspruch auf Rückübertragung und die Verfahrensbeteiligte zu 3) hat mit Schreiben vom 05.12.1995 einen Antrag auf Einräumung eines Vorkaufsrechts gestellt. Sie ist seit 1967 Mieterin des Grundstückes und das Mietverhältnis besteht im Zeitpunkt der Entscheidung fort.

8. Sobald dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist, wird die Berichtigung des Grundbuches von Amts wegen (§ 34 Abs. 2 VermG) veranlaßt werden.

9. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 38 VermG.

Ü b e r g a b e p r o t o k o l l :

Im Zusammenhang mit der Rückgewähr des Vermögenswertes wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Grundbucheintragungen: Wilhelmshorst, Flur 6,
Flurstücke 33, 34, 96, 95/1,
95/3 und 95/4

Abt. I: siehe Bescheid
Abt. II: siehe Pkt. 3 des Übergabeprotokolls
Abt. III: keine weiteren Eintragungen
2. Derzeit bekannte Miet- oder Nutzungsverhältnisse:
Mietvertrag mit Frau Ilse Hammel für das Flurstück 96
der Flur 6, Hügelweg 8, 14557 Wilhelmshorst
3. Rechte Dritter (Mieter oder Nutzer):
dingliches Vorkaufsrecht für das Flurstück 96 der
Flur 6 für Frau Ilse Hammel
4. Es wurden keine Vereinbarungen getroffen.

**Berechnungsbogen zur Festsetzung des Ablösebetrages gem. § 18
VermG**

Gemäß § 18 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ablösung früherer Rechte (HypAblV) wird der Ablösebetrag auf

3.315,46 DM

festgesetzt.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus den wie folgt angesetzten Einzelbeträgen für die nachstehend aufgelisteten Grundpfandrechte zusammen:

Grundpfandrechte aus dem Grundbuch von **Neu-Langerwisch**
Blatt **148** Abteilung III: (Anm.: Im folgenden wird das
geschlossene Grundbuch
nur verkürzt zitiert.
Maßgeblich ist die
Eintragung im Grundbuch.)

1. **lfd. Nr. 1** 125,00 GM Sicherungshypothek v. 06.08.1908
zu Gunsten: Landgemeinde Neu-Langerwisch

Nennbetrag des Rechts
gemäß § 18 Abs. 2 u. 3 VermG in GM; 125,00

2. **lfd. Nr. 2** 150,00 GM Sicherungshypothek v. 25.05.1909
zu Gunsten: Landgemeinde Neu-Langerwisch

Nennbetrag des Rechts
gemäß § 18 Abs. 2 u. 3 VermG in GM; 150,00

3. **lfd. Nr. 3** 1.431,23 GM Darlehen v. 23.08.1919
zu Gunsten: Max von Dücker

Nennbetrag des Rechts
gemäß § 18 Abs. 2 u. 3 VermG in GM; 1.431,25

4. **lfd. Nr. 4** 227,44 DM Sicherungshypothek v. 03.08.1951
zu Gunsten: Rat d. Stadt Potsdam/Abt. Steuern

Nennbetrag des Rechts
gemäß § 18 Abs. 2 u. 3 VermG in GM; 227,44

5. lfd. Nr. 5 600,00 MDN Sicherungshypothek v.03.08.1951
zu Gunsten: Rat d. Stadt Potsdam/Abt. Steuern

Nennbetrag des Rechts
gemäß § 18 Abs. 2 u. 3 VermG in GM; 600,00

6. lfd. Nr.6 6.000,00 Mark Aufbauhypothek v. 08.12.1960
zu Gunsten Stadt- und Kreissparkasse Potsdam

Nennbetrag des Rechts 6.000,00
gemäß § 18 Abs. 2 u. 3 VermG in M

bei **Aufbauhypotheken** (oder vergleichbaren Rechten)
(Berechnung des Abschlages) 6.000,00

Anzahl der Einheiten: 1 (Wohn-)Einheiten
jährlicher Abschlag in % 4 %
Zeitraum, für den der Abschlag berechnet wird: 35 Jahre
Abschlagsbetrag insgesamt
(35 Jahre x 240 RM/MDN/M): 8.400,00

Kürzung gemäß § 18 Abs. 2 VermG

angesetzter Einzelbetrag: 0,00

7. lfd. Nr. 7: 6.800,00 MDN Aufbaugrundschild v. 23.01.1967
zu Gunsten Kreissparkasse Potsdam

Nennbetrag des Rechts
gemäß § 18 Abs. 2 u.3 VermG in RM/MDN/M: 6.800,00

bei **Aufbauhypotheken** (oder vergleichbaren Rechten):
(Berechnung des Abschlages) 6.800,00

Anzahl der Einheiten: 1 (Wohn-)Einheiten
jährlicher Abschlag in % 4 %
Zeitraum, für den der Abschlag berechnet wird: 30 Jahre
Abschlagsbetrag insgesamt
(30 Jahre x 272 RM/MDN/M): 8.160,00

Kürzung gemäß § 18 Abs. ... VermG

angesetzter Einzelbetrag: 0,00

8. lfd. Nr. 8: 10.365,00 M Aufbauhypothek v. 02.06.1976
zu Gunsten Stadt- und Kreissparkasse Potsdam

Nennbetrag des Rechts

gemäß § 18 Abs. 2 u.3 VermG in RM/MDN/M: 10.365,00

bei **Aufbauhypotheken** (oder vergleichbaren Rechten):

(Berechnung des Abschlages) 10.365,00

Anzahl der Einheiten: 1 (Wohn-)Einheiten

jährlicher Abschlag in % 3 %

Zeitraum, für den der Abschlag berechnet wird: 20,5 Jahre

Abschlagsbetrag insgesamt

(20,5 Jahre x 310,95 RM/MDN/M): 6.374,48

Kürzung gemäß § 18 Abs 2 VermG 2.277,26

angesetzter Einzelbetrag: 4.097,22

angesetzte **Einzelbeträge insgesamt**

(in Mark der DDR) 6.630,91

Gesamtbetrag:

(in Mark der DDR) 6.630,91

Gesamtbetrag:

(in Deutsche Mark -DM-): 3.315,46

=====

Der Gesamtbetrag (in DM) ist bei der Hinterlegungsstelle zugunsten der früheren Gläubiger zu hinterlegen, sofern nicht im übrigen zugunsten des Entschädigungsfonds zu hinterlegen war.

frühere Gläubiger:

- a. Landgemeinde Neu-Langerwisch
- b. Max von Dücker
- c. Rat d. Stadt Potsdam/Abt. Stadtsteueramt
- d. Stadt- und Kreissparkasse Potsdam

Gemäß § 18a VermG erfolgt eine Grundbucheinweisung durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) bei Unanfechtbarkeit des Rückübertragungsbescheides, wenn der in diesem Bescheid festgesetzte Ablösebetrag bei der Hinterlegungsstelle unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt wurde und dem ARoV eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung vorgelegt wird.

Sofern der Rückübertragungsbescheid lediglich beschränkt auf die Festsetzung des Ablösebetrages angefochten wird, geht das Eigentum an dem Vermögenswert auch dann an den Berechtigten

über, wenn für den Ablösebetrag Sicherheit geleistet ist. Die Sicherheitsleistung kann durch Hinterlegung des Ablösebetrages bei der Hinterlegungsstelle erfolgen. Sicherheit kann auch dadurch geleistet werden, daß sich ein Kreditinstitut durch Beibringung einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsverprechens unwiderruflich gegenüber dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) verpflichtet, auf erstes Anfordern des ARoV einen Betrag bis zur Höhe des in dem angefochteten Bescheid festgesetzten Ablösebetrages im Namen des Berechtigten bei der Hinterlegungsstelle unter Rücknahmeverzicht zu hinterlegen.

Bezüglich der in diesem Bescheid nicht berücksichtigten streitigen Tilgungsleistungen ist gemäß § 18 b Abs. 1 S. 3 VermG ein Herausgabeverlangen an die Hinterlegungsstelle zu richten. Dies gilt ebenfalls, wenn der Berechtigte einer Inanspruchnahme aus dem Recht hätte entgegenhalten können, dieses sei nicht entstanden, erloschen oder an ihn zu übertragen gewesen.

In dem Antrag auf Hinterlegung, welcher an die Hinterlegungsstelle zu richten ist, ist anzugeben, zu wessen Gunsten welche Beträge hinterlegt werden sollen. Weitere Informationen - insbesondere zur Hinterlegung des Ablösebetrages - können Sie dem Hinweisblatt entnehmen, welches dem endgültigen Bescheid beigelegt ist.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Ansprüche auf Wertausgleich, Gegenleistung und Ablösebetrag nachträglich noch zu verzinsen sind, wenn die Herausgabe von gezogenen Nutzungen geltend gemacht wird (§§ 7 Abs. 7 Satz 2, 7 Abs. 7a, 7a Abs. 3a und 18 Abs. 6 VermG). Diese Ansprüche auf Nutzungsentgelte und die Zinsansprüche sind vor den Zivilgerichten zu verfolgen und entstehen erst mit Bestandskraft des Bescheides über die Rückübertragung des Eigentums. Die Bestandskraft dieses Bescheides wird also auch später durch etwa entstehende Zinsansprüche nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 36 VermG Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich zu erheben beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Der Landrat, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam.

Der Widerspruch soll begründet werden.

Im Auftrag

Täschner



ausgefertigt:

U. U.